

Teilnahmebeitragsordnung
der evangelischen Kindertagesstätte
„Drei Freunde“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warder

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957 i.V.m. § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 1. Februar 1986), Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, § 19 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung des Kirchenkreises Plön-Segeberg, § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG vom 12. Dezember 1991, in der jeweils gültigen Fassung), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990, in der jeweils gültigen Fassung) und § 12 der Benutzungsordnung vom 1.1.05..... wird nach Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Warder vom 9.6.09..... und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 25.6.09..... folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen.

§ 1
Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- 2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- 1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- 3) Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- 4) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- 1) Der Teilnahmebeitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.
- 2) Die Errechnung des monatlichen Teilbetrages erfolgt auf der Grundlage, dass 40% der Betriebskosten für den Regelbeitrag von den Erziehungsberechtigten aufzubringen sind.
- 3) Der monatliche Regelbeitrag wird jährlich neu festgelegt und beträgt für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

Vormittagsbetreuung € 137,00 (7.30 bis 12.30 Uhr)

Vormittagsbetreuung mit Spätdienst € 155,00 (7.30 bis 13.00 Uhr)

Der Beitrag ermäßigt sich bei gleichzeitiger Betreuung in einer Kindertagesstätte für das zweite kostenpflichtige Kind auf 70%, für das dritte und jedes weitere gleichzeitig betreute Geschwisterkind werden keine Beiträge erhoben.

- 4) Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an das zuständige Sozialamt stellen. Die Ermäßigung des Beitrages erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII.
- 5) Die Richtlinien des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnahmebeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 4

Besondere Ermäßigung des Beitrages

Eine über § 25 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, ggf. ein Beitragserlass, ist auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten an den Träger der Kindertagesstätte unter Angaben von Gründen möglich.

§ 5

Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 6
Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt am **01.08.2009** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.

Warder, den 10.06.09.....

Der Kirchenvorstand

Pastorin Christel Klein
.....
(Vorsitzende/r d. Kirchenvorstandes)



[Signature]
.....
(Kirchenvorsteher/in)

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 9.06.09.....

2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 25.6.09.....

[Signature]
.....
(Verwaltungsleiter)

